

Angebote/Richtlinien für das Berufswahlpraktikum (Schnupperlehre) & Fach «Berufliche Orientierung» der Schule Arosa und Mittelschanfigg



Oberstufe Arosa

1. Grundsatz

Die Bemühung um die Berufswahl liegt in erster Linie in der Verantwortung der einzelnen Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten.

Die Schule unterstützt die Jugendlichen im Rahmen des Lehrplan21 und orientiert sich an den vier Kompetenzbereichen:

- BO.1 Persönlichkeitsprofil
- BO.2 Bildungswege, Berufs- und Arbeitswelt
- BO.3 Entscheidung und Umgang mit Schwierigkeiten
- BO.4 Planung, Umsetzung und Dokumentation

2. Mögliche schulische Angebote im Rahmen der ordentlichen Unterrichtszeit

- Klassenweiser Besuch des Berufsinformationszentrums BIZ
- Elterninformationen im Rahmen eines Elternabends, wenn möglich im Beisein eines Berufsberaters/einer Berufsberaterin
- Betriebsbesichtigungen in Gruppen oder klassenweise
- Informationsveranstaltungen an der Schule durch Betriebe oder Berufsverbände
- Individuelle Beratung/Abklärung durch die Berufsberatung nach Absprache
- Berufliche Orientierung
- Verfassen von Lebensläufen und Bewerbungsschreiben (Berufsorientierung)
- Rollenspiele zum Vorstellungsgespräch

3. Berufswahlpraktika (Schnupperlehren)

Das Berufspraktikum, auch Schnupperlehre genannt, ist ein wertvolles Hilfsmittel bei der Berufswahlvorbereitung. Es dient der Berufswunschüberprüfung, indem es die Schüler mit der Berufswirklichkeit konfrontiert.

3.1 Individuelle Schnupperlehrtage

Individuelle Schnupperlehrtage, dazu gehören auch individuelle Betriebs- oder Schulbesichtigungen, haben gemäss den kantonalen Richtlinien, wenn immer möglich, während der Ferien stattzufinden.

Wenn eine Schnupperlehre/Besichtigung aus betrieblichen oder terminlichen Gründen nicht während der Schulferien absolviert werden kann, so müssen die Schüler dafür zuerst ihre Jokerhalbtage einsetzen.

Werden weitere Tage für individuelle Schnupperlehrtage benötigt, können diese als Urlaubstage gemäss Reglement Schulabsenzen bewilligt werden, wenn das Verhalten und die schulischen Leistungen der Schüler sowie früher schon bezogene Absenzen das zulassen.

Versäumter Lehrstoff muss nach Anweisungen der betroffenen Lehrpersonen vor- oder nachgearbeitet werden.

4. Inkrafttreten

Vom Schulrat am 26. Juni 2023 genehmigt und auf den 14. August 2023 in Kraft gesetzt. Ersetzt alle bisherigen Versionen.